

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Putlitz vom 30.09.2019

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Putlitz in der Sitzung am 06.06.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Putlitz beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert von 50.000,00 Euro überschritten wird. Entscheidungen ab 10.000,00 bis 50.000,00 Euro trifft der Hauptausschuss. Bis 10.000,00 Euro entscheidet der Amtsdirektor.“

Artikel 2

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf und damit in der Zuständigkeit des Amtsdirektors gelten insbesondere:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt **bis 10.000,00 Euro**
- b) Vergaben von
 - Lieferungen und Leistungen im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) bei einem Gesamtbetrag **bis 10.000,00 Euro**,
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbau (VOL/B) **bis 10.000,00 Euro**,
 - Leistungen für Bauplanungen **bis 2.000,00 Euro**
- c) Stundung, Niederschlagung und Erlass der der Gemeinde zustehenden privaten Forderungen und öffentlichen Abgaben **bis 500,00 Euro**
- d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen **bis 25.000,00 Euro**
- e) die Umschuldung von Krediten ohne Wertgrenze“

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Putlitz tritt mit Wirkung ab dem 15.06.2024 in Kraft.

Putlitz, den

Siegel

Hergen Reker
Amtsdirektor